

Häufig gestellte Fragen zur Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen* (FAQ-Katalog)

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) und haben den nachfolgenden Katalog zu häufig gestellten Fragen zur gemeinsamen Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen erarbeitet. Der FAQ-Katalog bietet Berufsangehörigen sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) Hilfestellung bei der Anwendung der Musterverfahrensdokumentation in der Praxis.

Nr.	Frage	Antwort
1	Befasst sich die Muster-Verfahrensdokumentation (MVD) auch mit der Behandlung elektronischer Dokumente (E-Rechnung, elektronische Kontoauszüge, Email etc.)?	Nein, sie befasst sich ausschließlich mit der Umwandlung und Aufbewahrung von ursprünglich papiergebundenen Originaldokumenten.
2	Erfasst die MVD alle gesetzlichen und ggf. vertraglichen Aufbewahrungs- und Löschungspflichten?	Nein, die MVD kann nicht alle gesetzlichen Lösungs- und Aufbewahrungspflichten erfassen. Sollten spezielle Pflichten aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen bestehen, sind diese ergänzend zu beachten.
3	Beachtet die MVD alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen?	Nein, die MVD sorgt durch Ihre Anforderungen zwar dafür, dass die Daten sicher gespeichert werden, allerdings können die individuellen datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht in der MVD erfasst werden. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind gesondert zu prüfen und ggf. mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen.
4	Erfasst die MVD alle steuerlichen Aufbewahrungspflichten?	Grundsätzlich erfasst die MVD nur die Pflichten aus den steuerlichen Aufbewahrungspflichten für Belege und stellt insoweit die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sicher.

Nr.	Frage	Antwort
5	Wie ist mit Dokumenten umzugehen, die aus rechtlichen Gründen im Original aufbewahrt werden sollten (z. B. notarielle Urkunden, vollstreckbare Titel, Grundschuldbriefe)?	Diese Dokumente dürfen ebenfalls gescannt werden. Es ist aber zu prüfen, ob nicht aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten das Originaldokument weiterhin in Papierform aufzubewahren ist. Zusätzlich muss geprüft werden, ob das Dokument nicht aus anderen Gründen (z. B. Vollstreckungstitel) im Original aufbewahrt werden sollte.
6	Ist das technische Verfahren in der MVD abschließend beschrieben?	Nein. Abhängig von Größe, Komplexität und vorhandener (IT-)Infrastruktur (z. B. differenzierte Zugriffsrechte, eigenes Rechenzentrum etc.) sind die unternehmensbezogenen Gegebenheiten in besonderer Weise individuell zu berücksichtigen.
7	Können z. B. Garantiebelege ersetzend gescannt werden?	Dies ist aus steuerlicher Sicht möglich. Ob dem allerdings zivilrechtliche Bedingungen des Garantiegebers entgegen stehen, muss gesondert geprüft werden.
8	Erfasst die MVD nur das sog. „frühe Scannen“, also den Scanvorgang direkt nach Eingang der Papierdokumente?	Nein, die MVD kann zu jedem Zeitpunkt angewendet werden. Es wird empfohlen, zur Fehlervermeidung und Belegsicherung ein möglichst frühes Scannen durchzuführen. Es ist aber möglich, z. B. zunächst eine Rechnung in Papierform in den Umlauf zu geben und diese nach manueller Kontrolle zu scannen. Der Arbeitsprozess muss in diesem Fall jedoch so organisiert sein, dass das Original des Dokuments und ggf. sämtliche Kopien, auf denen Anmerkungen mit Belegfunktion angebracht wurden, gescannt werden. Ziel muss immer eine vollständige Erfassung der relevanten Daten sein.
9	Darf mit dem Papierbeleg weiter gearbeitet werden (nach dem Scanvorgang)?	Sofern beispielsweise Bemerkungen angebracht werden, denen Belegfunktion zukommt, ist der Beleg erneut zu scannen und eine Beziehung zum Original herzustellen (ähnlich Rz. 139 GoBD ¹).

Nr.	Frage	Antwort
10	Dürfen digitale Bearbeitungen vorgenommen werden?	Digitale Bearbeitungen dürfen keinen Einfluss auf die Lesbarkeit des Originals haben. Die Bearbeitungsvorgänge sind zu protokollieren und zu speichern, um die Prüfbarkeit des Originaldokuments zu gewährleisten (ähnlich Rz. 123 GoBD ¹).
11	Garantiert allein das Erstellen einer Verfahrensdokumentation (VD) die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen?	Nein, die auf Basis der MVD erstellte VD selbst kann nur den Rahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen bieten. Nur die anhand der VD gelebte Praxis erfüllt diese Anforderungen. Daher sind regelmäßige Kontrollen des angewendeten Verfahrens vorzunehmen und zu protokollieren, zu dokumentieren und ggf. Anpassungen vorzunehmen.
12	Kann bei dem zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft gem. § 89 AO eingeholt werden, die mir bestätigt, dass die von mir umgesetzte VD den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht?	<p>Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist grundsätzlich im Rahmen einer verbindlichen Auskunft gem. § 89 AO möglich.</p> <p>Allerdings vertritt die Finanzverwaltung in den GoBD¹ unter Rz. 180 die Auffassung, dass <i>„Positivtestate zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung - und damit zur Ordnungsmäßigkeit EDV-gestützter Buchführungssysteme - weder im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung noch im Rahmen einer verbindlichen Auskunft erteilt werden“</i>.</p> <p>Somit ist in vielen Fällen damit zu rechnen, dass bei der Beantragung einer verbindlichen Auskunft von dem Finanzamt ein ablehnender Bescheid erteilt wird. Dies umso eher, je stärker die Software und je weniger die gesamten Prozesse im Fokus stehen. Hiergegen müsste sich im finanzgerichtlichen Verfahren - mit entsprechendem Kostenrisiko - gewehrt werden.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass eine verbindliche Auskunft nur bedingt zur Rechtssicherheit beitragen kann.</p> <p>Seitens der Finanzverwaltung könnte nur bestätigt werden, dass die MV richtig aufgestellt wurde. Ob diese in der Praxis auch richtig umgesetzt wird, kann naturgemäß nicht im Vorfeld bestätigt werden.</p>

Nr.	Frage	Antwort
13	Wie erfolgt die Belegsicherung beim ersetzenden Scannen?	Die Belegsicherung im Hinblick auf eine systematische Ordnung sowie eine zeitnah herzustellende Unveränderbarkeit kann durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden. Sofern systemtechnisch nicht implementiert, sind weitere Vorkehrungen zu treffen (z. B. Zugriffsbeschränkungen, Sicherheitsmechanismen o. ä.).
14	Können alle Dokumente gescannt und anschließend vernichtet werden?	Nein, die einzelnen Papierdokumente müssen genau auf ihre Eignung überprüft werden. (siehe Fragen Nr. 3 ff.).
15	Muss beim ersetzenden Scannen der Beleg mit der Buchung verbunden werden?	Nein, dies ist nicht erforderlich, auch wenn eine solche Referenzierung/Indizierung die Nachvollziehbarkeit erleichtert. Die Nachvollziehbarkeit des einzelnen Geschäftsvorfalles kann
16	Kann die MVD auch für andere Zwecke verwendet werden?	Die MVD ist für den Prozess des ersetzenden Scannens zu steuerlichen Zwecken erstellt. Sie kann aber als Vorlage für andere Zwecke (z. B. Belegsicherung bei Papierbelegen, ersetzenden Scannen von anderen Unterlagen etc.) verwendet werden. Je nach Verwendungszweck sind die spezifischen Anforderungen zu beachten.
17	Wie ist die Einrichtung/Beratung des ersetzenden Scannens durch den Steuerberater beim Mandanten zu beurteilen?	Wie bei der Einrichtung einer Buchführung gehört diese Tätigkeit zu den berufsrechtlichen Vorbehaltsaufgaben und unterliegt denselben Anforderungen.
18	Empfiehl es sich, immer farbig zu scannen?	In den seltensten Fällen ist es notwendig, die Dokumente farbig zu scannen. Ein farbiges Scannen ist nur dann steuerrechtlich erforderlich, wenn der Farbe in diesem Zusammenhang Beweisfunktion zukommt (ähnlich Rz. 137 GoBD ¹).

Nr.	Frage	Antwort
19	Gibt es seitens der Finanzverwaltung spezielle Äußerungen zum ersetzenden Scannen?	Die Finanzverwaltung äußert sich in den Rz. 136 bis 141 der GoBD ¹ positiv zum ersetzenden Scannen, sofern die Ordnungsmäßigkeitserfordernisse beachtet werden.
20	Sind Besonderheiten bei Kontoauszügen auf Papier zu beachten?	Nein, Kontoauszüge sind wie jedes andere Dokument zu behandeln.
21	Gibt es Besonderheiten bei Rechnungs-korrekturen, -änderungen oder -ergänzungen?	Diese Dokumente sind ebenfalls zu scannen und es ist ein Bezug zu dem ursprünglichen Dokument herzustellen.
22	Werden die gescannten Dokumente bei Gericht anerkannt?	Bisher sind keine Entscheidungen bekannt, bei denen es auf diese Frage ankam. Allerdings wurde durch die Universität Kassel und die DATEV eG eine Simulationsstudie durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass das ersetzende Scannen gerichtlichen Beweisanforderungen grundsätzlich genügt. Näheres zu den Ergebnissen können Sie unter: http://www.uni-kassel.de/eecs/iteg/forschung/abgeschlossene-projekte/simulationsstudie-ersetzendes-scannen.html abrufen.
23	Muss bei einer Rechnung auch der Lieferschein gescannt werden?	Soweit der Lieferschein Belegfunktion hat, muss er ebenfalls gescannt und ein Bezug mit der Rechnung hergestellt werden.
24	Wird es künftig eine verbindliche Auskunft seitens der Finanzverwaltung zum konkret gelebten Prozess des ersetzenden Scannens geben?	Nein, damit ist nicht zu rechnen. Die Finanzverwaltung lässt gem. GoBD ¹ das ersetzende Scannen ausdrücklich zu, sofern die entsprechenden Ordnungsmäßigkeitsanforderungen beachtet werden. Eine verbindliche Auskunft ohne Konkretisierung auf den Einzelfall wird es jedoch nicht geben (siehe auch Frage 18).

Nr.	Frage	Antwort
25	Wenn eine Rechnung per Email und zusätzlich per Post verschickt wird, welches ist dann das Original?	Sofern keine der Ausfertigungen als Kopie gekennzeichnet ist, erfüllen beide Versionen die Anforderungen als Originalbeleg. Dieser Fall sollte jedoch die Ausnahme sein und möglichst vermieden werden.
26	Ist eine stichprobenartige Prüfung des Scanergebnisses ausreichend?	Ja, eine stichprobenartige Prüfung ist ausreichend, sofern das Vorgehen dafür festgelegt ist, regelmäßig eingehalten wird und dokumentiert ist. Insbesondere im Fehlerfall kann es erforderlich werden, den Stichprobenumfang gezielt auszuweiten.

¹ BMF Schreiben vom 14. November 2014, Az. IV A 4 - S 0316/13/10003, „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“

* Gemeinsame Muster-Verfahrensdokumentation von BStBK und DStV zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege vom April 2018